Landkreis Osnabrück

Gemeindebezirk Stadt Bramsche
Gemarkung Stadt Bramsche, Pente

Flur 2,6,7, 2 **Maßstab 1:1000**

Der Stadt Bramsche zur Vervielfältigung unter den am 26.3.1976 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom ——— Gesch. B.V/Nr. 2012/76

Ausgefertigt Osnabrück, den 26 März 1976
Katasteramt
Im Auftrage:

L e g e n d e:

Bestand:

Es wird auch auf die Planzeichensvorschriften DIN 18702 für großmaßstabige Pläne und karten verwiesen.

- Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- Vorh. Wohngebäude
- Vorh. Nebengebäude

Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung:

- WA — Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO
- MI — Mischgebiete gemäß § 6 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 17 BauNVO:

- II — Zahl der Vollgeschoße Höchstgrenze
- (II) — Zahl der Vollgeschoße, zwingend
- 0,4 — Grundflächenzahl
- (0,8) — Geschoßflächenzahl

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen:

- o — Offene Bauweise
- E — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- D — Nur Hausgruppen zulässig
- E — Nur Einzelhäuser zulässig
- D — Nur Doppelhäuser zulässig
- g — Geschlossene Bauweise
- Baulinie gemäß § 23 (2) BauNVO
- Baugrenze gemäß § 23 (3) BauNVO
- Stellung der baulichen Anlagen, Längere Mittelachse des Hauptbaukörpers = Firstrichtung

4. Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf gemäß § 9 (1) 5 BBauG:

- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Schule
- Altersheim
- Kirche

5. Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) Nr. 11 BBauG:

- Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie
- P — Parkbucht
- Fußweg
- G,F,L — Geh- u Fahrrecht zu Gunsten der Anlieger
- Stützmauer

6. Flächen für Versorgungsanlagen gemäß § 9 (1) Nr. 12 BBauG:

- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen
- Wasserwerk
- T — Trafostation

7. Grünflächen öffentl

- Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG.
- Spielplatz gemäß § 9 (1) Nr. 15 BBauG.

8. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft:

- Flächen für die Forstwirtschaft

9. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen:

- Gemeinschaftsgaragen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

10. Kennzeichen und nachrichtliche Übernahmen:

- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- W — Wasserschutzgebiet , Zone I, II, III

11. Hinweise:

- Sichtdreieck, Höhenbeschränkung o,80 m über Fahrbahnoberkante gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1o BBauG
- 20.00 — Bemaßungsangabe

ÜBERSICHTSPLAN M 1:25 000

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) BBauG

a. Die Oberkante fertiger Fußboden im Erdgeschoß darf nicht mehr als 0,50 m über Oberkante der erschließenden Verkehrsfläche liegen.

b. Garagen gem. § 12 sowie Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

c. Die im Plangebiet vorhandenen Straßenbäume sind zu erhalten oder durch neue zu ersetzen gem. § 9 (1) Nr. 25 b BBauG.

d. Gem. § 31 (1) BBauG i.V.m. § 17 (3) BauNVO kann von der Zahl der Vollgeschosse eine Ausnahme um - 1 Vollgeschoß zugelassen werden.

e. Auf den Baugrundstücken an der Südseite des Lutterdamms zwischen Tannenstr. und Elbestr. sind im Erdgeschoß nur Läden zulässig gem. § 9 (1) BBauG.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 20. März 1976). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 20. Dezember 1976
KATASTERAMT
Im Auftrage:

KATASTERAMT OSNABRÜCK

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. Teil I. S. 1763)

der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 (BGBl I S. 21) und des §§ 6 und 4c der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Der Rat der Stadt Bramsche hat am 16.12.1976 gemäß § 2 (1) BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 "Gelände zwischen Lutterdamm und Engterstraße" beschlossen.

Bramsche, den 07. Dez. 1978

(Bürgermeister) (Stadtdirektor)

Der Bebauungsplan mit Begründung hat einen Monat vom 22.12.1977 bis 23.01.1978 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden am 14.12.1977 bekanntgemacht.

Bramsche, den 07. Dez. 1978

(Stadtdirektor)

Der Bebauungsplan ist gemäß § 1o BBauG am 20.07.1978 durch den Rat der Stadt Bramsche als Satzung beschlossen worden.

Bramsche, den 07. Dez. 1978

(Bürgermeister) (Stadtdirektor)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 24. JAN. 1979 Az: 21163-21162-nn/ohne Auflagen genehmigt worden. 5704/4
Osnabrück, den 24. JAN. 1979
Bezirksregierung Weser-Ems, Außenstelle Osnabrück

Die mit der vorstehenden Verfügung der Bezirksregierung Weser-Ems (Außenstelle Osnabrück) ausgesprochenen Genehmigungen des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 29. JAN. 1979 im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück öffentlich bekanntgemacht worden.

Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes "Nr. 11 Gartenstadt" vom 15.06.1966, soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes beziehen, außer Kraft.

Bramsche, den 20. März 1979

(Stadtdirektor)

BEBAUUNGSPLAN NR. 44

„GELÄNDE ZWISCHEN LUTTERDAMM U. ENGTERSTR"

DER STADT BRAMSCHE
LANDKREIS OSNABRÜCK

M. 1:1000

Ausgearbeitet: Stadt Bramsche - Bauamt
29.07.1977

Amtsleiter